

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolf Decker CDU

und

Antwort

des Innenministeriums

Gesundheitsgefahren beim Abbruch asbesthaltiger Bauten oder Bauteile

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist in etwa bekannt, bei wieviel bestehenden Bauten ohne unmittelbaren Sanierungsbedarf asbesthaltige Baustoffe (z. B. für Dächer, Fassadenverkleidungen, abgehängte Decken usw.) verwendet wurden?
2. Welche Asbestverwendungen bei älteren Bauten gelten nach heutigen Erkenntnissen noch für hinnehmbar? In welchen Fällen müssen asbesthaltige Bauteile unverzüglich saniert werden?
3. Welche Gesundheitsgefahren können beim Abbruch von Bauten oder Bauteilen entstehen, wenn diese früher mit asbesthaltigen Baustoffen erstellt wurden? Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um entsprechende Gesundheitsgefahren in der näheren oder weiteren Umgebung der Abbruchstellen zu vermeiden?
4. Gibt es behördliche Auflagen und baurechtliche Kontrollen im Zusammenhang mit dem Abbruch von Bauten und Bauteilen mit asbesthaltigen Baustoffen? Wie wird die Einhaltung entsprechender Vorschriften gegebenenfalls sichergestellt?
5. Gelten besondere Vorschriften in bezug auf die Entsorgung asbesthaltigen Bauschutts? Welches sind gegebenenfalls die wesentlichen Anforderungen an diese Entsorgung? Wie steht es mit Vollzug und Überwachung?

24. 01. 91

Decker CDU

Begründung

Die von asbesthaltigen Baumaterialien ausgehenden Gesundheitsgefahren sind erst seit wenigen Jahren bekannt. Zum Teil wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden eingeleitet. Asbesthaltige Baustoffe sind jedoch in einer

Vielzahl ganz gewöhnlicher Altbauten, insbesondere auch bei Garagen, Geräteschuppen usw. oder bei Dächern und Fassadenverkleidungen von Wohnhäusern noch immer vorhanden. Zu prüfen ist, was beim Abbruch von Altbauten mit asbesthaltigen Bauteilen hinsichtlich der Gesundheitsgefahren beim Abbruch selbst und der Entsorgung entsprechenden asbesthaltigen Bauschutts zu beachten ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Februar 1991 Nr. 5–6100/8 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen und dem Ministerium für Umwelt die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegt keine Aufstellung von Gebäuden vor, die eingebaute Asbestzementprodukte – für die kein Sanierungsbedarf besteht – auf Dächern, als Fassadenverkleidung und in Innenräumen enthalten.

In der Bundesrepublik Deutschland waren 1984 insgesamt an Fassaden und auf Dächern etwa 870 Millionen m² Asbestzementplatten vorhanden. Auf Baden-Württemberg dürften schätzungsweise etwa 150 Millionen m² entfallen. Verwendet wurden solche Produkte bei fast allen Gebäudearten.

Zu 2.:

Asbestprodukte sind in zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen einzuteilen:

- die Asbestzementprodukte mit einer Rohdichte über 1400 kg/m² und einem Asbestanteil von in der Regel unter 15 Prozent und
- die schwach gebundenen Asbestprodukte mit einer Rohdichte unter 1000 kg/m² und einem Asbestanteil über 60 Prozent.

Schwach gebundene Produkte sind insbesondere in Innenräumen eingebaute Bauprodukte für den Brandschutz, den Wärmeschutz und den Schallschutz wie zum Beispiel Spritzasbest, Asbestputze, leichte Asbestplatten und -matten, Asbestschnüre und -massen. Asbestzementprodukte können an den Außenseiten von Gebäuden als Dach- und Fassadenplatten, im Gebäudeinnern zum Beispiel als Fensterbänke, Lüftungskanäle, Decken- oder Wandverkleidungen eingebaut sein.

Gesundheitsgefahren können nach heutigen Erkenntnissen in eingebaute Zustand nur von schwach gebundenen Asbestprodukten ausgehen, weil dort die Asbestfasern nicht ausreichend fest gebunden sind und selbst ohne äußere Einwirkungen in die Luft freigesetzt werden können. Solche Produkte müssen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung (LBO) unterliegen, nach ihrer Verwendung, ihrem baulichen Zustand und ihrer Lage im Raum unter Berücksichtigung der Nutzung des Innenraumes hinsichtlich der Sanierungsdringlichkeit bewertet und gegebenenfalls saniert werden. Die Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung und die Sanierungsverfahren ergeben sich aus den Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien, GABl. 1989, Seite 1020) und müssen im Einzelfall festgestellt werden.

Nach den Asbest-Richtlinien müssen solche Asbestprodukte unverzüglich saniert werden, wenn ihre Bewertung nach dem Formblatt 80 Punkte oder mehr ergibt.

Zu 3.:

Von Asbestzementprodukten gehen zwar in eingebaute Zustand keine Gesundheitsgefahren aus (vgl. Antwort zu Ziffer 2). Bei unsachgemäßem Umgang mit solchen Produkten können jedoch durch mechanische Einwirkungen wie zum Beispiel Zerschlagen, Zerschlagen, Bohren, Sägen oder Abrieb – etwa beim Abbruch – große Asbestfasermengen freigesetzt werden und somit konkrete Gesundheitsgefahren auftreten.

In Kenntnis dieser Gesundheitsgefahren beim Abbruch von asbesthaltigen Bauteilen oder Bauteilen hat der Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) die Technische Regel für Gefahrstoffe „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ (TRGS 519) erarbeitet. Diese TRGS wurde im September 1990 im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht und beschreibt die Anzeigepflichtung des Arbeitgebers und die Durchführung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei den genannten Tätigkeiten. Die Schutzmaßnahmen beinhalten unter anderem den Einsatz von Sachkundigen, die Überwachung der Konzentration von Asbestfeinstaub in der Luft am Arbeitsplatz, die Erstellung einer Betriebsanweisung und die Unterweisung der eingesetzten Arbeitnehmer sowie deren arbeitsmedizinische gesundheitliche Überwachung.

Außerdem wurde unter Mitwirkung des Innenministeriums beim Deutschen Institut für Normung (DIN) eine entsprechende technische Regel zur Bearbeitung und zum Entfernen von Asbestzementprodukten erstellt, die als EDIN 18 520 „Behandlung von eingebauten Asbestzementprodukten“ in Kürze veröffentlicht werden soll. Diese technische Regel wird festlegen, wie mit solchen Produkten umgegangen werden muß, damit keine Gesundheitsgefahren für die Ausführenden und für unbeteiligte Dritte entstehen können.

Von schwach gebundenen Asbestprodukten in Innenräumen können beim Abbruch erhebliche Asbestfasermengen freigesetzt werden und konkrete Gesundheitsgefahren auch für Dritte ausgehen.

Soweit Gesundheitsgefahren entstehen können, müssen asbesthaltige Bauprodukte in jedem Fall vor Beginn der Abbrucharbeiten aus Gebäuden oder Bauteilen entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zu 4.:

Der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) ist unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen (Asbestzement- und schwach gebundene Asbestprodukte) anzuzeigen. Sie trifft die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Abbruch von Anlagen und Einrichtungen bedarf der Baugenehmigung nur bei land- und forstwirtschaftlichen Schuppen mit mehr als 5 m Höhe, bei anderen Gebäuden mit mehr als 300 m³ umbauten Raums sowie bei notwendigen Stellplätzen und Garagen. Abbruchmaßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Maßnahmen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu gehören im Zusammenhang mit asbesthaltigen Bauprodukten insbesondere technische Baubestimmungen (z. B. Asbest-Richtlinien), arbeitsschutzrechtliche Regelungen (z. B. Gefahrstoff-Verordnung) und abfallrechtliche Regelungen. Bei genehmigungspflichtigen Abbruchmaßnahmen kann die Baurechtsbehörde durch geeignete Maßnahmen, unter anderem auch durch die Aufnahme von Auflagen in die Abbruchgenehmigung, sicherstellen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Baurechtsbehörden erhalten von nicht genehmigungspflichtigen Abbruchmaßnahmen dagegen regelmäßig keine Kenntnis. Wird der Baurechtsbehörde jedoch bekannt, daß in einem Gebäude, das abgebrochen werden soll und in dem asbesthaltige Bauprodukte vorhanden sind, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht beachtet werden, so kann sie dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage aufgeben, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie kann die Einhaltung solcher Anordnungen überprüfen.

Darüber hinaus sind nach § 43 LBO auch beim Abbruch einer baulichen Anlage Bauherr, Planverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

Zu 5.:

Die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist in der Informationsschrift zur Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt geregelt, die mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt vom 13. Juli 1988 (GABl. S. 705) eingeführt wurde.

Die wesentlichen Anforderungen an die Entsorgung sind:

1. Bauschutt mit gebundenen Asbestfasern (z. B. grobstückige Teile aus Asbestzement, ausgebaute Asbestzementplatten) ist in befeuchtetem Zustand zu bergen, in geeigneten Gebinden bereitzustellen und beim Transport gegen Staubeentwicklung zu schützen.
2. Abfälle mit ungebundenen Asbestfasern (z. B. Asbeststaub, Spritzasbest) sind grundsätzlich mit hydraulischen Bindemitteln möglichst am Anfallort zu verfestigen.
3. Ablagerungsstellen nicht verfestigter Abfälle mit ungebundenen Asbestfasern (z. B. Kleinmengen) sind zu kartieren, um eine spätere unbeabsichtigte Faserfreisetzung, zum Beispiel beim Bau von Entgasungseinrichtungen, zu vermeiden.

Außerdem hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ein Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ erstellt, das in Kürze in Baden-Württemberg als Verwaltungsvorschrift eingeführt wird und die genannten Anforderungen enthält.

Asbesthaltige Abfälle, die wie beschrieben hydraulisch verfestigt wurden, sind kein Sonderabfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG), sondern Abfall, der zusammen mit Hausmüll entsorgt werden kann und daher der Entsorgungspflicht der Stadt- und Landkreise unterliegt.

Die Überwachung der Entsorgung obliegt den Abfallrechtsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern. Der Landesregierung sind keine Schwierigkeiten beim Vollzug bekannt.

Auf die Drucksachen 10/2943, 10/1440 und 9/3977 wird hingewiesen.

In Vertretung

Dr. Vogel

Ministerialdirektor